

Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz

Stand 12. Oktober 2022

(redaktionell an die Rechtslage zum 1. Jänner 2023 angepasst)

Gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG in Verbindung mit § 19c Abs. 2 kann der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft eine Richtlinie zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen zur Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen erlassen.

Diese Richtlinie regelt sämtliche auf Grundlage dieser Bestimmung zur Verfügung stehende Unterstützungsleistungen. Sie ersetzt die bisherigen gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG erlassenen Richtlinien.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Wien, 2022

Inhalt

1 Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe	1
1.1 Ziel	1
1.2 Lehrlinge	1
1.3 Lehrbetriebe	2
1.4 Leistungserbringung für Coaching-Fälle	2
1.5 Organisation	3
1.5.1 BMAW.....	3
1.5.2 Beirat	3
1.5.3 Koordinationsstelle.....	4
1.5.4 WKO Inhouse GmbH	4
1.5.5 Lehrlingsstellen.....	4
1.5.6 Sonstige Einrichtungen	5
1.6 Schnittstelle zu Berufsschulen.....	5
1.7 Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement / Gewährleistung eines effizienten Miteinsatz.....	5
1.8 Datenmanagement und Dokumentation	6
1.9 Mittelherkunft und Verwendung	6
2 Lehrabschlussprüfung (LAP).....	7
2.1 Clearingstelle LAP	7
2.2 Schulungen zur Vorbereitung auf die Prüftätigkeit.....	8
3 Unterstützungsleistungen zur Förderung der Internationalisierung der dualen Ausbildung	8
3.1 Auslandspraktika von Lehrlingen und Ausbilder/innen	8
3.1.1 Ersatz des Lehrlingseinkommens.....	9
3.1.2 Sprachkurse für Lehrlinge im Zusammenhang mit Auslandspraktika	10
3.1.3 Praktikumsprämie.....	11
3.1.4 Serviceleistungen für Lehrlinge und Lehrbetriebe iZm Auslandspraktika.....	12

3.2 Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben.....	12
3.2.1 Unterstützung für Unternehmen.....	12
3.2.2 Projektförderung	13
4 Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung.....	14
5 Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung	16
6 Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der betrieblichen Lehrlingsausbildung.....	17
7 Unterstützung des gleichmäßigen Zugangs von Frauen und Männern zur Ausbildung	19
8 Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in die Lehrlingsausbildung und in den Arbeitsmarkt.....	20
9 Projektkoordination und -monitoring	22
9.1 Projektbüro der betrieblichen Lehrstellenförderung.....	22
9.2 Bundesweite Koordinationsstelle für das Programm „Duale Akademie“ (befristet bis 31.08.2024)	22

1 Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe

Das Programm Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe wurde mit der gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG erlassenen Richtlinie aus 2012 als Pilotprojekt in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien eingeführt. Gemäß Richtlinie wurde das Programm von einem im Bereich der Berufsbildungsforschung tätigen Institut evaluiert. Den Empfehlungen dieser Evaluierung folgend wird das Programm anforderungsge- recht weiterentwickelt und auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt.

1.1 Ziel

Ziel des Programmes ist es, sowohl Lehrlingen als auch Lehrbetrieben Unterstützungsleis- tungen im Rahmen der Lehrausbildung anzubieten, um das positive Ablegen der Lehrab- schlussprüfung und gegebenenfalls der Berufsreifeprüfung zu unterstützen sowie die Qualität in der Lehrlingsausbildung zu verbessern und damit insbesondere Ausbildungs- abbrüchen entgegenzuwirken. Als besondere Schwerpunkte des Programmes werden Lehrlinge und Unternehmen mit Migrationshintergrund (ethnische Ökonomien), weibli- che Lehrlinge in für sie untypischen Lehrberufen sowie Ausbildung in Klein- und Mittelbe- trieben definiert.

1.2 Lehrlinge

Dieser Programmteil bietet individuelle Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen, Verbesserung der konkreten Ausbildungssituation von Lehrlingen und/oder zur Absicherung des Ausbildungserfolgs durch professionelle Coaches. An- spruchsberechtigt sind alle Lehrlinge mit einem Lehrverhältnis zu einem Lehrberechtigten gemäß § 2 des Berufsausbildungsgesetzes sowie § 2 Abs. 1 des Land- und Forstwirtschaft- lichen Berufsausbildungsgesetzes und Personen, deren Lehrverhältnis vor max. sechs Mo- naten durch Lehrabbruch oder Ablauf der regulären Lehrzeit beendet wurde.

Die Anmeldung kann entweder bei der Lehrlingsstelle oder bei anderen Einrichtungen (z.B. Arbeiterkammer, Bildungseinrichtungen, AMS u.a.) bzw. via Webportal oder Hotline

erfolgen. Durch den Einsatz von zielgruppengerechten Informationsmaterialien bzw. -medien und flexiblen und bedarfsgerechten Zugängen (z.B. Hotline, Online-Beratung) soll die Inanspruchnahme unkompliziert gestaltet werden.

Das Coaching besteht aus einem Erstgespräch mit dem Lehrling, Aufzeigen von beruflichen oder ggf. persönlichen Perspektiven, Unterstützung in der Bewältigung von beruflichen und/oder persönlichen Herausforderungen mittels eines Case Managements, evtl. Durchführung eines Mediationsverfahrens, Betreuung bei der Auswahl von Nach- bzw. Höherqualifizierungen oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie Hilfestellung bei der Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung inkl. Nachbetreuung zur nachhaltigen Umsetzung der Programmziele.

1.3 Lehrbetriebe

Für Lehrbetriebe stehen folgende Unterstützungsleistungen zur Verfügung:

- Beratung:

Ausbilderinnen und Ausbilder bzw. der Ausbildungsverantwortliche in Unternehmen können bei der Lehrlingsstelle Beratungsleistungen zu Ausbildungsgestaltung, Qualitätsmanagement, Lehrlingsakquise, Weiterbildung und Zusatzausbildungen, Förderungen oder Rechtsfragen bei den Lehrlingsstellen formlos anfordern. Für diesen Zweck steht bei den Lehrlingsstellen ein Kontingent von bis zu 23 in der Beratung von Lehrbetrieben erfahrenen Beraterinnen und Berater zur Verfügung¹.

- Coaching:

Weiters können sie zu allen Fragen und Herausforderungen im Ausbildungsalltag wie zB Kommunikation mit Lehrlingen, Umgang mit Jugendlichen, Entwicklungspotential aufzeigen oder Schlüsselkompetenzen fördern externe Coaches in Anspruch nehmen.

Die Lehrlingsstellen wirken mit der Koordinationsstelle auf eine effiziente Zusammenarbeit sowie Aufgabenteilung beider Leistungen hin.

1.4 Leistungserbringung für Coaching-Fälle

Die im Rahmen des Programms abrufbaren Coaching-Leistungen (inkl. Nebenleistungen wie Nachbetreuung) – s. die Punkte 1.2 und 1.3 „Coaching“ - werden von Unternehmen mit

¹ vgl. Schreiben zur GZ.: BMWFJ-33.986/0061-I/4/2009 vom 14.7.2009

Expertise in Betreuung und/oder Ausbildung Jugendlicher („Coachingunternehmen“) zur Verfügung gestellt. Das Ausmaß der Coaching-Einheiten (Einzelcoachings) je Coaching-Fall orientiert sich am konkreten Bedarf der Lehrlinge oder der Lehrbetriebe. Einzelne Phasen der Betreuung, Coachings für verschiedene Bedürfnisse oder besondere Anforderungen sowie eine Höchstzahl an Coaching-Einheiten können in einem gesonderten Implementierungsdokument, das von der Koordinationsstelle im Zusammenwirken mit dem Beirat sowie dem BMAW auszuarbeiten ist, festgelegt werden.

Die mit den einzelnen Coachings betrauten Personen haben über eine fundierte Ausbildung und/oder Berufserfahrung im Sozialbereich zu verfügen; darüber hinausgehende Anforderungen, zB für spezielle Coachings, können im Implementierungsdokument festgelegt oder von der Koordinationsstelle im Rahmen des Qualitätsmanagements weiter entwickelt werden.

1.5 Organisation

1.5.1 BMAW

Steuerung und Programmverantwortung sowie die Aufsicht über die Lehrlingsstellen und die Koordinationsstelle bei Ausübung der im Rahmen des Programms anfallenden Aufgaben liegen beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit).

1.5.2 Beirat

Zur Unterstützung der Steuerung und Programmverantwortung durch das BMAW wurde ein Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des BMAW - Verwaltungsbereich Wirtschaft, des BMAW - Verwaltungsbereich Arbeit, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Arbeitsmarktservice Österreich und der Sozialministeriumservices zusammen.

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom BMAW zu genehmigen ist. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt und werden vom BMAW (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) einberufen und geleitet. Die Koordinationsstelle stellt den Mitgliedern im Rahmen des Programm-Monitoring Quartalsberichte zur Verfügung. Der Beirat kann zu allen programmrelevanten Fragen Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben und hat insbesondere die Aufgabe, Berührungspunkte und Überschneidungen mit ähnlichen Unterstützungsstrukturen festzustellen und Synergien vorzuschlagen.

1.5.3 Koordinationsstelle

Der einzurichtenden Koordinationsstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Vernetzung mit allen relevanten Akteuren sowie mit regionalen Strukturen im Umfeld des Programms (insb. Arbeiterkammern, Landesschulräte, AMS, Bildungseinrichtungen)
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Aufbereitung und Analyse der Daten mit Hilfe eines Datawarehouse auf Basis anonymisierter Daten
- Erstellung von Berichten im Rahmen des Programm-Monitorings
- Qualitätsmanagement
- Beschwerdemanagement
- Ansprechpartner für sämtliche Anfragen zu den Unterstützungsleistungen des Programms

Die Koordinationsstelle wird als eigenständiges Büro mit eigener Geschäftsordnung, die vom BMAW in Abstimmung mit dem Beirat erstellt wird, organisatorisch bei der WKO Inhouse GmbH verortet.

Die Koordinationsstelle ist in allen inhaltlichen Belangen dem BMAW - Verwaltungsbereich Wirtschaft gegenüber weisungsgebunden. Das Weisungsrecht wird im Einvernehmen mit dem BMAW - Verwaltungsbereich Arbeit ausgeübt.

1.5.4 WKO Inhouse GmbH

Die WKO Inhouse GmbH² übernimmt die Funktion der administrativen Zahlstelle für den Bund (allgemeine Aufgabe im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung). Weiters obliegen ihr die mit der Durchführung des Programms verbundenen, über den Wirkungsbereich einer Lehrlingsstelle hinausgehenden administrativen Aufgaben (Budgeterstellung, Personalplanung, Ausschreibung der Coaching-Leistungen, Beauftragung externer Dienstleister u.ä.).

1.5.5 Lehrlingsstellen

Den Lehrlingsstellen, als gesetzlich eingerichtete, dem BMAW nachgeordnete Bundesbehörden für die Lehrlingsausbildung auf Landesebene, obliegen im Rahmen des Programms folgende Aufgaben:

- Administration der Coachingfälle: dies umfasst insb. die Prüfung der Förderbarkeit von Anmeldungen, die interne Zuweisung von Anmeldungen an die betrauten Coachingun-

² WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs - Förderservice (IFS)

ternehmen oder Freigabe von direkt bei Coachingunternehmen vorgenommenen Anmeldungen, die Prüfung der von den Coachingunternehmen abgerechneten Leistungen sowie die Freigabe von Zahlungen.

- Information
- Abstimmung von regionalen Maßnahmen mit den betrauten Coachingunternehmen und der Koordinationsstelle.

In jeder Lehrlingsstelle wird eine Person bestellt, die als Ansprechpartner für das Programm fungiert und auch die Koordinierungsaufgaben auf Landesebene wahrnimmt.

1.5.6 Sonstige Einrichtungen

Um Synergien bestmöglich zu nutzen, sollen bestehende (insb. regionale) Strukturen wie offene Jugendarbeit, Jugendcoaching, Arbeiterkammern, Arbeitsmarktservice, außerschulische Bildungseinrichtungen, etc. in die Umsetzung des Programms einbezogen werden.

1.6 Schnittstelle zu Berufsschulen

Die Berufsschule kann sich im Rahmen des Lehrlingscoachings wie folgt einbringen:

- Die Einbindung der Berufsschulen erfolgt in Absprache zwischen der Koordinationsstelle/den Lehrlingsstellen und der Schulaufsicht (gemeinsame Information an den Schulen, koordinierte Vorgehensweise, wie z.B. Einladung von Coaches etc.).
- Die Berufsschulen übernehmen es, von der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien zum Programm aufzulegen und an die Berufsschüler/innen weiterzugeben.
- Unterstützung der Schüler/innen bei der Anmeldung.

1.7 Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement / Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatz

Die Maßnahmen zu Qualitätssicherung und -management im Rahmen des Programms werden zwischen den Lehrlingsstellen, der Koordinationsstelle, BMAW - Verwaltungsbereich Wirtschaft, BMAW - Verwaltungsbereich Arbeit und den betrauten Coachingunternehmen abgestimmt und von der Koordinationsstelle operativ gelenkt.

1.8 Datenmanagement und Dokumentation

Um Inanspruchnahme und Erfolge des Programmes beobachten und evaluieren sowie bei Bedarf Anpassungen zur Qualitätsverbesserung vornehmen zu können, ist ein differenziertes, anforderungsgerechtes Monitoringsystem basierend auf einer Datenbank einzurichten und zu pflegen. Die Speicherung sowie die Auswertung des Datenmaterials, unter Berücksichtigung der Datenanonymität, erfolgt durch die Koordinationsstelle. Die betrauten Coachingunternehmen haben die benötigten Daten nach den Vorgaben des Umsetzungsplans sowie konkreter Vorgaben der Koordinationsstelle zu erheben und ausschließlich anonymisiert einzutragen. Die Lehrlingsstellen erhalten gem. § 19g BAG jene Daten, die für die Abwicklung des Förderfalles notwendig sind. Im Rahmen des Beschwerdemanagements können durch die Koordinationsstelle Auswertungen über einzelne Förderfälle durchgeführt werden.

1.9 Mittelherkunft und Verwendung³

Das Programm wird aus Mitteln gemäß § 14 AMPFG⁴ finanziert. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

³ Der vormalige Programmteil 1.9 - Externe wissenschaftliche Begleitung - hat die Einführungsphase des Programms betroffen und ist abgeschlossen.

⁴ Ab 1.1.2023 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage von § 14 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994 idgF (AMPFG).

2 Lehrabschlussprüfung (LAP)⁵

2.1 Clearingstelle LAP

Zur Sicherung der Qualität und Standardisierung von Prüfungsaufgaben wurde mit RL 1/2012 für alle Lehrlingsstellen eine zentrale "Clearingstelle LAP" eingerichtet.

Diese hat die Aufgabe, vorhandene Prüfungsaufgaben für die Lehrabschlussprüfung auf Praxisrelevanz und Eignung zur validen Überprüfung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen und neue oder aktualisierte Fragen und Beispiele, unter Beiziehung von Expertinnen und Experten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, auszuarbeiten. Die von der Clearingstelle positiv geprüften oder erstellten Fragen und Beispiele werden mit einem "Qualitätssiegel" gekennzeichnet und sind von den Lehrlingsstellen den Prüfungskommissionen zur Verfügung zu stellen. Die Clearingstelle hat im Sinne der Sicherung der Qualität und Validität der Lehrabschlussprüfungen auch zur Schaffung eines einheitlichen Standards der Prüferinnen- und Prüferqualifizierung beizutragen.

Mit der Führung, Administration und Organisation der "Clearingstelle LAP" wurde eine geeignete Einrichtung mit Erfahrung und Kompetenz in der Entwicklung von Berufsbildern und der betrieblichen Lehrlingsausbildung betraut.

Gemäß § 31c BAG kann die Betrauung unmittelbar durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) erfolgen.

Für diese Maßnahme können in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils bis zu € 300.000,00 aus Mitteln gemäß § 14 AMPFG zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

⁵ Die Durchführung sowie die Mittelbereitstellung des vormaligen Programnteils 2 - Qualität in der Ausbildung - Ausbildungsleitfäden erfolgen ab 2017 im Rahmen des Programnteils 6 - Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der betrieblichen Lehrausbildung.

2.2 Schulungen zur Vorbereitung auf die Prüftätigkeit

Kosten, die durch die Teilnahme an einer Schulung, die Prüferinnen und Prüfer in pädagogisch-didaktischer Hinsicht auf ihre Prüftätigkeit entsprechend des von der Clearingstelle entwickelten und implementierten Konzeptes vorbereiten oder dafür weiterbilden, entstehen, werden auf Antrag von der Lehrlingsstelle ersetzt. Dazu zählen das Entgelt für die Teilnahme sowie die Ausgaben für die Anreise (öffentliche Verkehrsmittel oder amtliches Kilometergeld). Den Antrag können entweder der Teilnehmer/die Teilnehmerin oder dessen/deren Arbeitgeber/in, wenn diese/r die Kosten übernommen hat, stellen.

Die gemäß § 14 AMPFG jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen oder Förderzusagen getroffen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

3 Unterstützungsleistungen zur Förderung der Internationalisierung der dualen Ausbildung

3.1 Auslandspraktika von Lehrlingen und Ausbilder/innen

Die folgenden Maßnahmen dienen der Unterstützung der beruflichen Mobilität und ergänzen die Angebote des europäischen Programms Erasmus+.⁶

Die Organisation und Abwicklung der Förderungen gemäß Punkt 3.1 der vorliegenden Richtlinie kann – insbesondere zur Erreichung eines zielgruppenadäquaten Zugangs zu den Angeboten – an mit der Organisation von Auslandspraktika befassende geeignete Einrichtungen übertragen werden.

⁶ Die vorliegende Neuregelung der Förderart gilt für Auslandspraktika und Sprachkurse, deren letzter Tag nach dem 30.6.2017 liegt. Auslandspraktika oder Sprachkurse, deren letzter Tag bis einschließlich 30.6.2017 liegt, unterliegen der Richtlinienregelung in der Fassung vom Dezember 2015.

Die für die Fördermaßnahmen gemäß § 14 AMPFG jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen oder Förderzusagen getroffen werden. Rechtsansprüche (ausgenommen etwaige vertragliche Ansprüche) auf Leistungen gemäß diesen Maßnahmen sind ausgeschlossen.

3.1.1 Ersatz des Lehrlingseinkommens

Antragsberechtigt sind Lehrberechtigte gemäß Punkt IV. der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG“, deren Lehrlinge während der Lehrzeit im Ausland ein berufsbezogenes Praktikum in einem Unternehmen oder einen damit in Zusammenhang stehenden Sprachkurs gemäß Punkt 3.1.2 der vorliegenden Richtlinie absolvieren.

Fördervoraussetzungen:

- Das Auslandspraktikum oder der Sprachkurs werden auf die Arbeitszeit angerechnet. Fällt das Auslandspraktikum oder der Sprachkurs (teilweise) in den Erholungsurlaub des Lehrlings, ist nur der auf die Arbeitszeit angerechnete Zeitraum förderbar.
- Der Lehrling wird während des Auslandspraktikums berufsbezogen ausgebildet; eine über den Ausbildungszweck hinausgehende Beschäftigung ist nicht förderbar.
- Erbringung eines Nachweises über das absolvierte Auslandspraktikum: Bei Selbstorganisation des Auslandspraktikums ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem inländischen Lehrberechtigten und dem ausländischen Praktikumsbetrieb (abgeschlossen vor Beginn des Praktikums) vorzulegen. Die Vereinbarung hat die Einhaltung der österreichischen arbeitsrechtlichen Vorschriften – insbesondere des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) und des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) – sicherzustellen. Der ausländische Praktikumsbetrieb hat die Anwesenheit des Lehrlings sowie Ort, Dauer (Werktage) und eine kurze Darstellung der tatsächlichen Inhalte des Praktikums zu bestätigen. Die Vereinbarung und die Bestätigung müssen in englischer oder deutscher Sprache vorliegen.
- Bei Organisation durch speziell damit befasste Einrichtungen (insbesondere die unter Punkt 3.1 genannten geeigneten Einrichtungen) ist eine entsprechende Bestätigung der Einrichtung über das absolvierte Auslandspraktikum vorzulegen.
- Falls zutreffend: Erbringung eines Nachweises über den absolvierten Sprachkurs durch den Anbieter des Sprachkurses oder eine speziell damit befasste Einrichtung (geeignete Einrichtung).
- Erbringung eines Nachweises über die Auszahlung des Lehrlingseinkommens für die Zeiträume des Auslandspraktikums oder des Sprachkurses.

Der Bund ersetzt den antragsberechtigten Personen jeweils den auf den Zeitraum des Auslandspraktikums oder des Sprachkurses aliquot entfallenden Teil des ausbezahlten Lehrlingseinkommens. Unberücksichtigt bleiben Erholungsurlaubstage, wobei bei Konsultation von vollen Urlaubswochen, auch das der Urlaubswoche folgende Wochenende sowie in der Woche gelegene Feiertage unberücksichtigt bleiben.

Für diese Förderung gelten die Bestimmungen der Punkte V. und VI. der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG“, wobei an die Stelle der Lehrlingsstellen die geeigneten Einrichtungen treten können.

3.1.2 Sprachkurse für Lehrlinge im Zusammenhang mit Auslandspraktika

Antragsberechtigt sind speziell mit der Organisation von Auslandspraktika und Sprachkursen befasste Einrichtungen (s.o. geeignete Einrichtung) oder Lehrberechtigte gemäß Punkt IV. der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG“, deren Lehrlinge während der Lehrzeit einen Sprachkurs im Ausland absolvieren, der mit einem berufsbezogenen betrieblichen Auslandspraktikum gemäß Punkt 3.1.1 der vorliegenden Richtlinie in Zusammenhang steht. Die geförderten Sprachkurse sollen unmittelbar vor Beginn des Auslandspraktikums oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit diesem stattfinden.

Geeignete Einrichtungen können mit dem Bund Abwicklungsverträge inkl. Vereinbarungen von Akonto-Zahlungen zur Durchführung der gemäß diesem Punkt geförderten Maßnahmen schließen.

Fördervoraussetzungen:

- Die Dauer des Sprachkurses beträgt maximal zwei Wochen.
- Der Sprachkurs umfasst mindestens 20 Unterrichtseinheiten pro Woche.
- Der Sprachkurs orientiert sich an den vorhandenen Kenntnissen des Lehrlings, festgestellt zB anhand eines Einstufungstests.
- Teilnahmebestätigung oder Zeugnis mit Bezugnahme auf den gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
- Der betreffende Lehrling plant ein berufsbezogenes betriebliches Auslandspraktikum gemäß Punkt 3.1.1 der vorliegenden Richtlinie, auf das ihn der Sprachkurs vorbereiten soll. Der Sprachkurs kann (teilweise) auch während eines berufsbezogenen betrieblichen Praktikums stattfinden.
- Kursinhalt ist eine Sprache, die für das geplante betriebliche Auslandspraktikum relevant ist.
- Der Lehrberechtigte hat die jeweils beantragten Kosten für den Lehrling nachweislich tatsächlich übernommen.

Der Bund ersetzt folgende – tatsächlich angefallene und vom Lehrberechtigten übernommene (zusätzliche) – Kosten in Höhe der im Programm Erasmus Plus festgelegten max. Förderbeträge, sofern diese nicht durch das Programm Erasmus Plus oder durch andere Maßnahmen förderbar sind:

- die für die Dauer des Kurses notwendigen Aufenthaltskosten des Lehrlings am Ort des Sprachkurses im Ausland und/oder
- die Kosten für den Sprachkurs und/oder
- die Kosten der jeweils einmaligen An- und Abreise zwischen Wohn- oder Beschäftigungsort des Lehrlings und dem Ort des Sprachkurses im Ausland.

Mit der Bewerbung, Organisation und Abwicklung können mit der Organisation vom Auslandspraktika befasste geeignete Einrichtungen betraut werden.

Für diese Förderung gelten die Bestimmungen der Punkte V. und VI. der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG“.

Bei Überprüfung der Fördervoraussetzungen und insbesondere der Kosten der Sprachkurse ist auch auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzustellen.

Die vorliegende Regelung gilt für Sprachkurse, deren letzter Tag nach dem 30.6.2017 liegt. Sprachkurse, deren letzter Tag bis einschließlich 30.6.2017 liegt, sind nicht förderbar.

3.1.3 Praktikumsprämie

Die Praktikumsprämie soll Lehrlinge zur Absolvierung von betrieblichen Auslandspraktika und von Sprachkursen im Ausland gemäß Punkt 3.1.1 der vorliegenden Richtlinie motivieren und als Zuschuss zu den eigenen Kosten der Lehrlinge beitragen.

Wird das Auslandspraktikum oder/und der Sprachkurs von einer geeigneten Einrichtung organisiert, hat diese dem Lehrling für die Dauer des Aufenthaltes die Praktikumsprämie vor Reiseantritt auszus zahlen.

Der Antrag eines Lehrberechtigten gemäß Punkt 3.1.1 der vorliegenden Richtlinie beinhaltet automatisch einen Antrag auf Praktikumsprämie für den Lehrling.

Die Prämie beträgt € 15,00 pro Aufenthaltstag, den der Lehrling in einem betrieblichen Auslandspraktikum und/oder in einem Sprachkurs verbringt. Überschneiden sich Auslandspraktikum und Sprachkurs, wird die Prämie nicht kumuliert.

Förderempfänger nach dieser Maßnahme sind Lehrlinge. Die Prämie wird an den antragstellenden Lehrberechtigten gemeinsam mit der Förderung gemäß Punkt 3.1.1 der vorliegenden Richtlinie ausbezahlt. Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling die Prämie weiterzuleiten.

3.1.4 Serviceleistungen für Lehrlinge und Lehrbetriebe iZm Auslandspraktika

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) kann zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem europäischen Programm Erasmus Plus sowie zur Ermöglichung von vergleichbaren betrieblichen Auslandspraktika von Lehrlingen und Ausbilder/innen, die im Rahmen des Programms Erasmus Plus nicht gefördert werden können, die Bereitstellung weiterer Mittel gemäß § 14 AMPFG genehmigen und entsprechende Verträge abschließen.

Mit der Durchführung können auf dem Gebiet der Organisation von Auslandspraktika befasste geeignete Einrichtungen betraut werden.

Für diesen Zweck können jährlich bis zu € 200.000,00 zur Verfügung gestellt werden.⁷ Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen etwaige vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

3.2 Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben

3.2.1 Unterstützung für Unternehmen

Mit dieser Fördermaßnahme werden Unternehmen, die Lehrlinge oder Lehrabsolventen zu internationalen Berufswettbewerben (WorldSkills, EuroSkills) entsenden, unterstützt:

- Lehrbetriebe, deren Lehrlinge oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Lehrabsolventen) an World Skills ("Berufsweltmeisterschaften") oder EuroSkills ("Berufseuropameisterschaften") teilnehmen, können bei der Lehrlingsstelle das auf die vorgesehene (externe) Vorbereitungszeit (Expertentrainings u.ä.) sowie die Wettkampftage aliquot entfallende Lehrlingseinkommen oder den aliquoten Lohn/das aliquote Gehalt als Zuschuss (brutto) beantragen.⁸

⁷ Ab dem Jahr 2016.

⁸ Diese Fördermaßnahme besteht seit 1. Jänner 2014.

Jährlich werden bis zu € 150.000,00 aus Mitteln gemäß § 14 AMPFG für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.⁹ Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren Förderzusagen erfolgen. Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

3.2.2 Projektförderung

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) kann zur Unterstützung der Entsendung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu WorldSkills und EuroSkills sowie österreichischen Bewerbe zur Qualifizierung („Staatsmeisterschaften“) die Bereitstellung weiterer Mittel gemäß § 14 AMPFG genehmigen und entsprechende Verträge abschließen.

Für diesen Zweck können jährlich bis zu € 300.000,00 zur Verfügung gestellt werden.¹⁰ Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

⁹ Ab dem Jahr 2022.

¹⁰ Ab dem Jahr 2016.

4 Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung

Zweck dieser Maßnahme ist die Bereitstellung qualitätsgesicherter Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung.¹¹

Antragsberechtigt sind alle Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder § 2 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG).

Fördervoraussetzungen:

- Der letzte Tag des Vorbereitungskurses muss innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten vor dem vereinbarten Lehrzeitende und 36 Monaten nach dem tatsächlichen Lehrzeitende liegen. Endet ein Lehrverhältnis gem. § 14 Abs. 2 lit. e BAG aufgrund der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung, muss der letzte Tag des Vorbereitungskurses innerhalb von 12 Monaten vor dem tatsächlichen Lehrzeitende liegen. Bei verlängerten Lehrverhältnissen gemäß § 8b Abs. 1 BAG berechnet sich der Fristbeginn des förderbaren Zeitraumes nicht vom Lehrzeitende laut Lehrvertrag, sondern vom fiktiven Lehrzeitende bei regulärer Lehrzeitdauer. Der letzte Tag des Vorbereitungskurses muss insofern innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten vor dem fiktiven Lehrzeitende bei regulärer Lehrzeitdauer und 36 Monate nach dem tatsächlichen Lehrzeitende liegen.
- Förderbare Kurse sind gemäß dem Verfahren der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG“, Punkt III.2 lit. d („Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen – Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfungen“) zu genehmigen. Im Genehmigungsverfahren ist insbesondere auch auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzustellen.
- Die Lehrlingsstellen haben eine Liste der förderbaren Kurse zu führen. Die Förderreferate in den Lehrlingsstellen sind dazu verpflichtet, Auskünfte über bereits genehmigte Kurse zu erteilen.

¹¹ Die vorliegende Neuregelung der Förderart gilt für Vorbereitungskurse, deren letzter Tag nach dem 30.6.2017 liegt. Vorbereitungskurse, deren letzter Tag bis einschließlich 30.6.2017 liegt, unterliegen der Richtlinienregelung in der Fassung vom Dezember 2015.

- Der Bund ersetzt die jeweils marktkonformen Kosten des Vorbereitungskurses inklusive Umsatzsteuer.
- Die Antragsfrist beträgt sechs Monate ab Maßnahmenende.

Die gemäß § 14 AMPFG zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche (ausgenommen etwaige bereits entstandene vertragliche Ansprüche) auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

5 Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung

Gemäß § 9 Abs. 7 BAG hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe für die Lehrabschlussprüfung für das erstmalige Antreten zu ersetzen. Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht keine Verpflichtung zum Ersatz der Prüfungstaxe für weitere Antritte. Diese Regelung kann dazu führen, dass Personen ohne erstmalige erfolgreiche Prüfung nicht mehr zur Wiederholungsprüfung antreten und somit keinen Lehrabschluss erhalten.

Durch diese Maßnahme entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungstaxe¹² sowie der Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien (§ 4 Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung) für den Zweit- oder Drittantritt. Voraussetzung für die Zahlungsbefreiung ist, dass der Antritt auf eine nicht bestandene Prüfung folgt, ohne zwischenzeitigem Prüfungstermin, für den sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin angemeldet hat und zu dem er/sie ohne gerechtfertigten Grund nicht erschienen ist.

Die entfallenden Einnahmen der Wirtschaftskammern werden diesen monatlich bis zum Ende des auf das Monat, in dem die Lehrabschlussprüfungen stattgefunden haben, folgenden Monats aufgrund einer rechtzeitig vorgelegten Abrechnung ersetzt.¹³

Die gemäß § 14 AMPFG zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

¹² Für 2021 110,00 Euro.

¹³ Die Zahlungsbefreiung gilt für Lehrabschlussprüfungen, die ab 1. September 2013 stattgefunden haben.

6 Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der betrieblichen Lehrlingsausbildung

Zweck dieser ergänzenden Maßnahmen ist es, das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung zu unterstützen und systemrelevante Instrumente in Pilotversuchen zu erproben oder weiterzuentwickeln. Die entsprechenden Entwicklungsprojekte werden vom Förderausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirats im Detail definiert und beschlossen.

Die Entwicklungsprojekte können folgende Inhalte abdecken:

- Entwicklung von Tools (zB Internetlösungen, Rekrutierungshilfen, Ausbildungshilfen, Unterlagen), die von Lehrbetrieben für Qualitätsmanagement in der Ausbildung verwendet werden können.
- Entwicklung, Testung und Projektdurchführung von innovativen Prüfverfahren und anrechenbaren Kompetenzchecks während der Ausbildung.
- Projekte im Zusammenhang mit der laufenden Arbeit des Qualitätsausschusses des Bundes-Berufsausbildungsbeirates, die auf innovativem Weg zur Qualitätssicherung im Bereich der dualen Berufsausbildung beitragen, insbesondere in Branchen mit niedrigen Erfolgsquoten, zur präventiven Abbruchsvermeidung oder zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs.

Weiters kann das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) im Rahmen dieser Förderart Projekte im Zusammenhang mit dem Programm "Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe" (gemäß Punkt 1), insbesondere zur Unterstützung der Programmschwerpunkte "Lehrlinge und Unternehmen mit Migrationshintergrund (ethnische Ökonomen)", "weibliche Lehrlinge in für sie untypischen Lehrberufen" sowie "Ausbildung in Klein- und Mittelbetrieben", beschließen und abwickeln.

In den Jahren 2022 und 2023 können im Rahmen dieser Förderart insgesamt bis zu 300.000,00 Euro für die Ausrichtung und Organisation der vom 23. bis 27. November 2022

in Österreich im Rahmen der World Skills 2022 stattfindenden sieben Bewerbe (Maurer/in, Betonbau/Schalungsbau, Schwerfahrzeugtechnik, Chemielabortechnik, Speditionslogistik, Elektrotechnik, Anlagenelektrik; deutsche Bezeichnungen nach dem WorldSkills Reglement) inkl. einer wissenschaftlichen Begleitung mit Fokus auf Klimaschutz in der Berufsausbildung zur Verfügung gestellt werden (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit).

Die Umsetzung kann mit Unterstützung von wissenschaftlichen Einrichtungen/Instituten, die über fundierte Erfahrung im Bereich der Berufsbildungsforschung verfügen, erfolgen. Sofern dies zweckmäßig ist, ist eine Betrauung dieser Einrichtungen/Institute durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) möglich.

Für diesen Zweck werden, entsprechend den gemäß § 14 AMPFG zur Verfügung stehenden und durch sonstige Fördermaßnahmen budgetär nicht verplanten Mitteln, jährlich bis zu drei Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden.

7 Unterstützung des gleichmäßigen Zugangs von Frauen und Männern zur Ausbildung

Zur Unterstützung der Vergabe von Förderungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG“, Punkt III.7 sowie der Weiterentwicklung der Förderart erhält das Projektbüro gemäß Punkt 9 als weitere Aufgabe die Koordination, Entwicklung und Verbreitung von Maßnahmen dieser Förderart.

Dazu kann das Projektbüro die Ausschreibung von Projekten in Form von "Förder-Calls" initiieren und abwickeln. Solche Ausschreibungen sowie die entsprechenden Förderverträge werden vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) genehmigt.

8 Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in die Lehrlingsausbildung und in den Arbeitsmarkt¹⁴

Ergänzend zu den oben angeführten Unterstützungsleistungen können zum Zweck der besseren - auch überregionalen - Integration von Personen in die Lehrlingsausbildung sowie in den Arbeitsmarkt, mit einem Schwerpunkt auf Personen mit Migrationshintergrund sowie Asylberechtigte oder Subsidiär-Schutzberechtigte, folgende Maßnahmen mit zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß § 14 AMPFG, finanziert werden:

- Zielgruppenspezifische Unterstützungsleistungen im Rahmen des Programms "Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe" (gemäß Punkt 1);
- Organisation und Bereitstellung von begleitenden Unterstützungsmaßnahmen ergänzend zu den Förderarten in Punkt III der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG“ sowie, bei Bedarf, psychosozialer Betreuung;
- Unterstützende Instrumente zur Begründung einer betrieblichen Lehrausbildung;
- Projekte zur betrieblichen Ausbildung von jungen Erwachsenen mit dem Ziel der Ablegung der Lehrabschlussprüfung (förderbar sind Kosten der Begleitung der Auszubildenden und der Unternehmen als auch zur betrieblichen und berufsschulischen Ausbildung ergänzende Qualifizierungen).

Die Genehmigung dieser Projekte sowie entsprechender Verträge erfolgt durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit).

Für Maßnahmen gemäß diesem Punkt können jährlich bis zu maximal zehn Mio. Euro aus Mitteln gemäß § 14 AMPFG zur Verfügung gestellt werden.¹⁵ Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche,

¹⁴ Der vormaligen Programmteil 8 - Evaluierung der betrieblichen Lehrstellenförderung ist abgeschlossen. Die Studie zur Evaluierung ist auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft abrufbar.

¹⁵ Ab dem Jahr 2016.

ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Fördermaßnahmen gemäß diesem Punkt sind bis zum 31.12.2022 durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsbereich Arbeit) zu evaluieren.

9 Projektkoordination und -monitoring

9.1 Projektbüro der betrieblichen Lehrstellenförderung

Zur Koordinierung und für das Monitoring von Projekten gemäß Punkt 6, Punkt 7 (bzw. der Förderart III.7 der Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG) und Punkt 8 dieser Richtlinie wird im Wirkungsbereich der Lehrlingsstellen bei der WKO Inhouse GmbH in Abstimmung mit dem BMAW ein Projektbüro eingerichtet. Projektergebnisse sind in geeigneter Weise (zB auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zu veröffentlichen).

9.2 Bundesweite Koordinationsstelle für das Programm „Duale Akademie“ (befristet bis 31.08.2024)

Zur Unterstützung des Programms „Duale Akademie“ gemäß der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft¹⁶ wird im Wirkungsbereich der Lehrlingsstellen bei der WKO Inhouse GmbH in Abstimmung mit dem BMAW eine bundesweite Koordinationsstelle, befristet bis 31. August 2024, eingerichtet; für den Programmfortschritt wird in Abstimmung mit dem BMAW eine regelmäßige Berichtslegung an den Förderausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates festgelegt.

Für diesen Zweck können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Ausmaß von bis zu drei Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten angestellt werden.

¹⁶ Richtlinie für die „Duale Akademie“ - Lehre für Maturantinnen und Maturanten, Stand April 2021; publiziert auf der Website des BMAW (www.bmaw.gv.at)